

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
Familie und Frauen  
Abteilung Frauen, Referat 661  
Postfach 31 80  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 16-4187 Frau Sigrid Pöllmann  
06131 16-4189 Frau Cornelia Rapp

Antragsbearbeitung:  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Abteilung 6, Referat 63  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967255 Frau Irene Lombard  
Email: [Lombard.Irene@lsjv.rlp.de](mailto:Lombard.Irene@lsjv.rlp.de)  
jeweils dienstags und mittwochs  
Von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr

Stand: 01.07.2010

## **Arbeitsmarktpolitisches Programm zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben**

### Grundsätze zur Förderung von Orientierungsmaßnahmen

#### **Nr. 1 Zielsetzung**

- 1.1 Ziel des arbeitsmarktpolitischen Wiedereingliederungsprogramms ist die Förderung von Orientierungsmaßnahmen, die Frauen nach einer mindestens dreijährigen Familienphase bei der beruflichen Ein- bzw. Wiedereingliederung unterstützen.
- 1.2 Bevorzugt gefördert werden Orientierungsmaßnahmen, die den Weg in eine qualifizierte und zukunftsorientierte Erwerbstätigkeit ermöglichen und in Zusammenarbeit mit Betrieben durchgeführt werden.

#### **Nr. 2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger**

Das Land beteiligt sich an Maßnahmen von Trägerinnen bzw. Trägern der beruflichen Weiterbildung sowie sonstigen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund der Aufgabenstellung und ihrer Vorerfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

### **Nr. 3 Förderungsgrundsätze**

Die Förderung von Orientierungsmaßnahmen ist an die Erfüllung von **formalen und inhaltlichen** Mindestvoraussetzungen (s. Anlage) gebunden. Bei der Durchführung sind nach Möglichkeit Betriebe zu beteiligen. Darüberhinaus ist eine Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten erwünscht.

### **Nr. 4 Art der Leistungen**

- 4.1 Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung . Grundlage für die Gewährung von Leistungen sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 20.12.2002 (MinBl.2003, S. 52) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (MinBl. 2003, S. 60 ff.).
- 4.2 Durch die Landeszuwendung können die Personal- und Sachkosten bis zu 90% bezuschusst werden (s. Anlage).  
Die Höchstfördersumme beträgt 18.500 € pro Seminare.
- 4.3 Es wird ein regional ausgeglichener Einsatz von Orientierungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz sowie eine Trägervielfalt angestrebt.

## Nr. 5 Antragstellung

- 5.1 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind von der Maßnahmeträgerin bzw. vom -träger spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 2964, 55019 Mainz zu stellen.
- 5.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen - Ref. 661 - nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.3 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist Prüfungs- und Bewilligungsbehörde.
- 5.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an die Maßnahmeträgerin bzw. an den -träger entsprechend den Regelungen nach § 44 LHO in Teilbeträgen zum jeweiligen Auszahlungsdatum.

## Nr. 6 Inkrafttreten

Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und **Frauen**  
Postfach 31 80  
55116 Mainz



Anlage zu Nr. 3 der Förderungsgrundsätze  
von Orientierungsmaßnahmen

**Mindestvoraussetzungen für die Förderung von Orientierungsmaßnahmen:**

- I. Teilnehmerinnen** ♦ Erwerbsfähige Frauen, die weder Arbeitslosengeld I noch Arbeitslosengeld II beziehen
- ♦ mindestens 12, höchstens 18 Teilnehmerinnen
- ♦ Wohnort: Rheinland-Pfalz
- II. Gesamtumfang** ♦ mindestens 383 Stunden
- davon:
1. Theoretischer Teil: 263 Stunden  
(dies entspricht 350 Unterrichtseinheiten à 45 Min.)  
darin enthalten:  
EDV-Qualifizierung: ca. 100 UE
2. 2 Praktika von jeweils insgesamt min. 60 Std.  
(ein Praktikum sollte in einem frauenuntypischen Bereich absolviert werden)
- ♦ verteilt auf 5 Tage/Woche
- III.** Die Kursgestaltung soll **zeitlich** und **räumlich** auf die Bedürfnisse der Frauen abgestimmt sein (z.B. Durchführung in Teilzeitform und in Wohnortnähe).
- IV.** In die **inhaltliche Konzeption** sollen folgende Bestandteile einfließen:
- 1. (Re-)Aktivierung der Lernfähigkeit und Stärkung des Selbstvertrauens, das eigene Leben zu gestalten, z.B.**
- ⇒ Reflexion der eigenen Lebenssituation
- ⇒ Sichtbarmachung der in der Familienarbeit erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen
- ⇒ Stabilisierung des Selbstwertgefühls
- ⇒ Vorbereitung auf die mit einer Erwerbsarbeit zu erwartende Umstellung des Familienlebens

## **2. Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge, z.B.**

- ⇒ Gesellschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit (Männerwelt „Beruf“, Frauenwelt „Familie“; geschlechtsspezifische Zuweisung und unterschiedliche Bewertung dieser Lebensbereiche)
- ⇒ Geschlechtsspezifischer Arbeitsmarkt (u.a. berufliche Sozialisation in typischen Frauenberufen und die damit verbundenen Konsequenzen)
- ⇒ Bedeutung der Erwerbsarbeit für die Alterssicherung.

## **3. Vorbereitung des Einstiegs in den Beruf bzw. in eine Fortbildung/Umschulung**

- ⇒ Informationen und Orientierung im Hinblick auf den Ein- bzw. Wiedereinstieg in das Erwerbsleben
- ⇒ Realistische Einschätzung der beruflich verwertbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten
- ⇒ Angeleitete Berufsorientierung (z.B. Überdenken der vor Jahren getroffenen Berufswahl, Einschlagen neuer Berufswege, Möglichkeiten einer Existenzgründung)
- ⇒ Erschließen der Erwerbswelt (u.a. durch zwei Betriebspraktika).

## **4. Grundlagen der EDV und des Internet**

- ⇒ PC-Grundwissen und Betriebssystem Windows
- ⇒ Grundlagen der Textverarbeitung mit MS Word
- ⇒ Information und Kommunikation mit Internet Explorer und Outlook

Durch die Vermittlung der EDV-Kenntnisse soll den Teilnehmerinnen nach Abschluss des Orientierungsseminars die Möglichkeit zur Teilnahme an einer EDV-Prüfung eröffnet werden <sup>1</sup>

(z.B. Teilprüfungen des Xpert Europäischer ComputerPass oder Teilprüfungen des ECDL Europäischer Computerführerschein oder eine vergleichbare anerkannte Zertifizierung).

---

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren tragen die Teilnehmerinnen

Anlage zu Nr. 4.2 der Förderungsgrundsätze  
von Orientierungsmaßnahmen

## Personalkosten

Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Lehr-, Ausbildungs- sowie Betreuungspersonal des Projektträgers, das aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrags Leistungen für das beantragte Projekt erbringt, sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bei der **Personalbemessung** wird auf ein angemessenes Verhältnis von Teilnehmenden zu Mitarbeiter/-innen sowie auf die Projektnotwendigkeit geachtet. In analoger Anwendung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme - VKS - der ESF-Förderperiode 2007 - 2013 gilt hinsichtlich der Relation und Eingruppierung folgender Schlüssel:

Projektleitung:	1:60 TN	(E10 – E 13)
Lehrer/-in/Dozent/-in:	1:24 TN	(E10 – E 13)
Soz.-Päd. Betreuung:	1:24 TN	(E 9 – E 10)
Ausbilder/-in:	1:12 TN	(E 8 – E 10)

Der Projektträger muss für alle beantragten Kräfte und als Nachweis für die vorgenommene Eingruppierung **Stellenbeschreibungen** vorhalten, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Funktion,
- Beschreibung der Tätigkeit,
- geforderte Qualifikation sowie
- Stellenanteil im Projekt (Prozentanteil).

Für Beamte/öffentlich Beschäftigte ist zusätzlich eine schriftliche Abordnungsverfügung erforderlich.

Vor Beauftragung der **Honorarkräfte** ist eine Leistungsbeschreibung zu erstellen. Da es sich bei der Beauftragung von Honorarkräften um eine Vergabe von Dienstleistungen handelt, sind die vergaberechtlichen Bestimmungen sowie das grundsätzliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Vergabe ist in jedem Fall schriftlich in Form eines Vergabevermerks zu dokumentieren.

Als Höchstgrenze bei den Honorarsätzen gelten entsprechend des VKS folgende Richtwerte für eine Zeitstunde:

für Lehrpersonal:	max. 52,00 EUR
für sozialpäd. Betreuung	max. 45,00 EUR
bei Ausbilder/-innen	max. 42,00 EUR

Maßgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit im Projekt. Die Qualifikation für den vorgesehen Einsatz muss durch formale Abschlüsse und Zeugnisse oder den

Nachweis gleichwertiger Kenntnisse sowie der Leistungsbeschreibung im Vertrag nachgewiesen werden.

Mit diesen Honorarsätzen sind **sämtliche Ausgaben**, einschließlich der Fahrtkosten und der Umsatzsteuer, die für Honorarkräfte entstehen, abgegolten.

Grundlage für Zahlungen ist ein schriftlicher Vertrag, eine Honorarrechnung, aus der die geleisteten Stunden und Inhalte ersichtlich sind sowie eine kursbezogene, von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitsliste.

## **Sachkosten**

**Sachkosten** sind zuwendungsfähig, wenn die **Projektnotwendigkeit** begründet wird.

Dies umfasst

- Miete incl. Mietnebenkosten für Schulungsräume
- Lehr- und Lernmaterial (Sachbücher, Skripte, technisches Kleingerät etc.),
- Reisekosten für projektnotwendige Reisen (das Landesreisekostengesetzes LRKG gilt entsprechend)
- Versicherungen (insbesondere Beiträge für die Berufsgenossenschaften)
- Abschreibungen (für die Dauer der Nutzung im Projekt)
- Verwaltungskostenpauschale (max. 10% der durchschnittlichen Gesamtpersonalkosten),
- sonstige Sachkosten.

Sämtliche Ausgaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.